
2020.05.06

Darf ein Helikopterpilot mit einer CPL Lizenz für einen einzelnen Kunden (Kanton oder eine einzelne Rettungsorganisation) seine Dienste in der Schweiz zu Transport- und Löschflügen unabhängig vom Flugstundenpreis privat anbieten oder muss er zur Vermeidung der Gewerbsmässigkeit den Flugstundenpreis zusätzlich auf maximal die Selbstkosten beschränken?

Möchte ein Pilot nicht gewerbliche Flüge gegen Entgelt durchführen so sind sowohl in der Schweiz als auch in der EU die wichtigsten Abgrenzungskriterien für die Legalität das Entgelt und der Personenkreis, dem der Flug angeboten wird.

Innerhalb der Schweiz erfolgt die Abgrenzung, ob ein Flug als gewerbsmässig zu betrachten ist nach wie vor nach Art. 100 der Verordnung über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01). Flüge gelten demnach als gewerbsmässig, wenn für sie in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll (Abs. 2 lit. a) und sie einem nicht bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind (Abs. 2 lit. b). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Gewerbsmässigkeit vorliegt. Wird der Flug somit nur im Freundes- und Familienkreis angeboten, so kann dafür ein Entgelt in beliebiger Höhe verlangt werden. Erfolgt das Angebot an einen weiteren Personenkreis, so darf das verlangte Entgelt die in Art. 100 Abs. 2 lit. b genannten Kosten nicht übersteigen.

Auch gemäss der europäischen Bestimmung (Art. 2 Ziff. 1d der VO (EU) Nr. 965/2012) liegt kein gewerblicher Flugbetrieb vor, wenn dieser nur im Freundes- und Familienkreis angeboten wird. Wird der Flug einem weiteren Personenkreis angeboten, so genügt im Unterschied zur schweizerischen Bestimmung in der EU aber bereits das kleinste Entgelt (1 Franken) um grundsätzlich als gewerblich betrachtet zu werden.

Deutlich mehr Schwierigkeiten als der Freundes- und Familienkreis bietet die Abgrenzung, wenn Flüge nur für einzelne und immer dieselben Kunden durchgeführt werden. Hier ist zu hinterfragen, wie dieser Kunde auf das Angebot aufmerksam wurde.

Wird Werbung (Plakate, Internet, Werbeflyer) für die Flüge gemacht, so ist dies ein deutliches Indiz dafür, dass sich diese an einen offenen Personenkreis richten. Dabei genügt es, wenn beispielsweise generell für Arbeitsflüge geworben wird. Eine weitere Konkretisierung der Werbung (namentlich für bestimmte Arbeitsflüge wie Unterlastflüge) ist nicht erforderlich. Wie viele Kunden schliesslich auf das Angebot eingehen, spielt keine Rolle. Selbst wenn nur wenige oder ein einziger Kunde einen Flug buchen, reicht dies aus, da sich das Angebot an einen offenen Personenkreis richtet. Damit wäre bei entgeltlichen Flügen, für welche mehr als die Kosten von Art. 100 LFV verlangt werden, von Gewerbsmässigkeit auszugehen.

Dies hat zur Konsequenz, dass für die Durchführung der Flüge bei einem Transport von Personen oder Gütern eine Betriebsbewilligung mit AOC erforderlich ist, respektive für SPO (specialised operations, namentlich Arbeitsflüge) eine vorgängige Deklaration an das BAZL zu erfolgen hat und die entsprechenden Bestimmungen (Teil-CAT beziehungsweise Teil-SPO aus der VO (EU) Nr. 965/2012) einzuhalten sind.
